

Bernhard Häring
Heilssorge an
Geschiedenen und
ungültig Verheirateten

Heilssorge an den ungültig Verheirateten darf nicht in dem engen Sinn eines Heimbringens zu den Sakramenten aufgefaßt werden. Das erste ist die Pflege des Glaubenslebens, die Festigung des Gottvertrauens und der christlichen Liebe. Es geht nicht nur um die Gültigmachung ihrer Ehe, sondern auch darum, daß sie sich jene Liebe schenken, die sie Gott näherbringen kann. Sie können zu Aposteln einer rechten Eheauffassung werden, wenn sie demütig vor ihren Bekannten ihren Fehler eingestehen und andere ermutigen, Scheidung oder doch wenigstens Wiederverheiratung zu vermeiden. Sie können ein gutes Beispiel geben durch gute Erziehung ihrer Kinder. Sie können in die Liebestätigkeit und das Apostolat der Kirche aktiv eingereicht werden. Die nachgehende, von der Demut getragene Seelsorge wird niemand diskriminieren und so auch alle Gläubigen zur gleichen Haltung ermuntern.

Die folgenden Erwägungen dürfen also nicht auf dem Hintergrund eines die Weite der Heilssorge verkürzenden Sakramentalismus gesehen werden. Dennoch bleibt die Zulassung zu den Sakramenten eine nicht zu umgehende Frage, wenn wir glauben, daß die Kirche ganz und gar Sakrament der Versöhnung aller Menschen guten Willens ist und ihre Mitte in der Eucharistie hat. Gilt der oft gehörte Einwand: «Auch wenn wir die Geschiedenen, die sich zivil wiederverheiratet haben, für immer von den Sakramenten ausschließen, falls sie nicht auf diese Ehe verzichten, so können wir ihnen doch zum Troste die Worte des Herrn verkünden: Wer zu mir kommt, den verstoße ich nicht (Jo 6, 37)»? Schränken wir so die Sakramentalität der Kirche nicht ungebührlich ein? Christus will seine Erlöserliebe durch die Kirche sakramental sichtbar machen, nach einem Worte Leo des Großen: «Quod Redemptoris nostri conspicuum fuit in sacramenta transivit».¹ Soll die Kirche den Sündern, die Buße tun und ehrlich Gottes Willen suchen, nicht so sichtbar nahe sein – auch in den «sichtbaren Zeichen der Gnade» – wie Christus?

Pastorales Verhalten muß Antwort auf die Nöte der Zeit und die Bewußtseinshaltung der Menschen sein. Eine Maßnahme, die in einer gewissen Kultur überwiegend positive Früchte zeitigt, kann unter veränderten Umständen schädlich sein. Man denke z. B. an die rechtliche und seelsorgliche Diskriminierung der unehelichen Mutter – und leider auch des unehelichen Kindes. Obwohl dies nie typisch christlich war, konnte es doch Teil eines sozialen Schutzdamms gegen vorehelichen und außerehelichen Verkehr sein. Heute wird das materiell gleiche Verhalten nur den massiven Trend zum systematischen Gebrauch von Schutzmitteln und zur Abtreibung noch weiter stärken. Ähnlich verhält es sich mit dem dauernden Ausschluß der ungültig Wiederverheirateten von den Sakramenten. Man muß diese Maßnahme auf dem Hintergrund von sozialen Verhältnissen sehen, in denen die gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur die Stabilität der Ehe garantierten und wo die weniger zahlreichen Getrennten in ihre eigene patriarchale Ursprungsfamilie wieder eingegliedert waren. Neben ihnen gab es eine breite Schicht von Unverheirateten, denen die Unvermehrbarkeit der bäuerlichen und handwerklichen Betriebe die Ehe unmöglich gemacht hatte. Man fand all das normal. Jene, die trotzdem eine kirchlich ungültige Verbindung eingingen, fühlten sich selbst als öffentliche Sünder und waren überzeugt, daß sie mit Recht von den Sakramenten ausgeschlossen waren. – Heute ist die Lage der Geschiedenen sehr viel schmerzlicher. Ihre Zahl ist Legion. Sie haben kein Zuhause. Und da die moderne Industrialisierung allen arbeitsfähigen Menschen die Ehe möglich gemacht hat, wird das Recht auf die Ehe als eines der wichtigsten Grundrechte empfunden. Die Geschiedenen, die einsam und isoliert leben, fühlen sich nicht nur sozial diskriminiert, sondern fallen vielfach trotz guten Willens in schwere Versuchungen, denen sie die moderne Arbeitswelt, die Freizeitindustrie und die Sexualisierung des öffentlichen Lebens aussetzt. Die große Mehrheit der Geschiedenen kann es existentiell nicht fassen, daß sie um des Himmelreiches willen ihre Ehelosigkeit geduldig und mutig annehmen und bewältigen sollen. Sie glauben, daß es für sie besser ist, wieder zu heiraten als zu brennen und Ehe und Moralität anderer zu gefährden.

Hauptsächlich im Gefolge dieser Lage und infolge der ökumenischen Öffnung ist auch die Theo-

logie in Unruhe geraten. Da es nicht um rein akademische Diskussionen geht, können sie nicht unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt werden. Bevor die Gläubigen um die Unsicherheiten der Theologen wissen, haben sie die gleichen Fragen in vagerer Weise und auf der Ebene der weltlichen Kultur diskutiert. Zudem sind die Unzulänglichkeiten des kirchlichen Eheprozesses heute in aller Mund. An der Angepaßtheit des kirchlichen Rechtes wird gezweifelt. Dazu kommt die allgemein kritische Haltung gegenüber allen Strukturen, die das Leben und das Glück der Menschen einzuschnüren scheinen. In dieser neuen Atmosphäre bilden sich die direkt Betroffenen und ihre Umgebung ihr Gewissensurteil.

In vielen Fällen ist auch der kirchlichste Seelsorger überzeugt, daß die in einer kirchlich ungültigen Ehe lebenden Geschiedenen nicht auseinandergehen können, ohne sich, ihrem Partner und ihren Kindern größeren Schaden zuzufügen. Wenn er sieht, daß eine hart am Rande der Prostitution oder doch der Promiskuität lebende geschiedene Frau nun mit einem einzigen Mann ein festes Verhältnis hat, atmet er angesichts dieses «geringeren Übels» erleichtert auf.

Vorschläge zu pastoralen Lösungen

Bezüglich einer klaren doktrinen Lösung dieser neuen schweren Probleme mache ich mir keine Illusionen. Bei aller Offenheit für die theologischen Fragen müssen wir uns auf den Standpunkt der gegenwärtigen Lehre der katholischen Kirche stellen und gleichzeitig die rechtliche Anpassung in Bewegung setzen. Pastorale Lösungen müssen die bisher gegebenen Möglichkeiten voll ausschöpfen.

Meines Erachtens müssen Christen mit gutem Willen, die ihre Sünden ernst bereuen und tun, was sie zu tun vermögen, nicht nur von etwaigen Exkommunikationen gelöst werden, sondern auch zu den Sakramenten wiederzugelassen werden.² Die sakramentale Lossprechung soll sichtbar machen: «Gott verlangt nichts Unmögliches; sondern er mahnt mit seinem Gebot, das zu tun, was du kannst, und zu beten um das, was du noch nicht kannst».³ Dieses vom Konzil von Trient eingeschärfte Prinzip des hl. Augustinus darf man wohl nach dem Kontext des zitierten Autors auslegen. Augustinus spricht von dem Manne, den der barmherzige Samaritan in seine Herberge heimgebracht hat und der, obwohl er noch einer langen Kur bedarf, doch schon gerettet ist.

Die Frage der Zulassung zur Kommunion stellt schwierigere seelsorgliche Probleme als die sakramentale Lossprechung. Diesbezüglich bedarf es wohl für geraume Zeit eines kirchlichen Pluralismus. Es wird Ortskirchen geben, in denen eine an der Milde des Herrn gebildete Glaubensgemeinschaft es nicht verstehen will, daß man Menschen, die das jetzt und hier Bestmögliche tun und für vergangene Sünden Reue bezeugen, von der vollen Teilnahme an der Eucharistie ausschließt. In Ortsgemeinden mehr traditionalistischer Prägung oder einer noch mehr geschlossenen Kultur würde dagegen die Zulassung wohl auch nach entsprechender Belehrung Ärgernis stiften, nicht nur im Sinne liebloser Reden, sondern auch durch den falschen Eindruck, als ob die Kirche, die Milde walten läßt, es nun mit unverletzlichen Treueschwüren weniger ernst nehme. Bei öffentlicher Zulassung zur Kommunion geht es um eine Umstrukturierung, die nicht möglich ist ohne die bischöfliche Autorität und ein gemeinsames Bemühen um entsprechende Motivierung. Anders verhält es sich jedoch, wenn die in ungültigen Ehen Lebenden die Kommunion zu Zeiten und an Orten empfangen, wo ihre eheliche Situation nicht bekannt ist oder aber angenommen wird, daß alles geordnet werden konnte. Es kommt hier auch vieles auf die Diskretion aller Betroffenen an. Wenn dann doch in einzelnen Fällen ein öffentliches Gerede in der Pfarrei entsteht, kann dies eine gute Gelegenheit für den Pfarrer sein, ein klärendes Wort auch öffentlich zu sagen.

Was immer aber die Lösung auf pastoraler Ebene sein mag, es muß allen klar sein, daß sowohl die theologischen Diskussionen bezüglich der Praxis der Ostkirchen und der reformierten Kirchen wie auch der Versuch einer milden Lösung schwieriger Grenzfälle auf pastoraler Ebene zum Scheitern verurteilt sind, wenn nicht alle Teile der Kirche mehr tun in der Erziehung zu Treue, durch gute Ehevorbereitung, Eheberatung und durch ständige Belehrung über die Bedeutung des Verzeihens auch in der Ehe.

Versuch einer Typologie pastoraler Fälle

Die Zulassung Geschiedener, die sich nicht wieder verheiratet haben, zu den Sakramenten, bereitet weiter keine besonderen Probleme. Sie bedürfen jedoch ganz besonderer Hilfe, damit sie das Beste aus ihrer Lage machen und vor allem die Kraft zum Verzeihen und, wenn möglich, die Bereitschaft zur Wiederversöhnung und Wiederaufnah-

me des ehelichen Lebens finden, falls dies möglich sein sollte.

Bezüglich der Geschiedenen, die in einer ungültigen Ehe leben, darf man sich die Zulassung zu den Sakramenten nicht allzu leicht machen. Es ist zu unterscheiden zwischen sehr verschiedenen Situationen:

1. Handelt es sich um Verbindungen, die kanonisch gültig gemacht werden können (z. B. ungültig geschlossene Mischehen oder Wiederverheiratung nach einer kanonisch sehr wahrscheinlich ungültigen ersten Ehe), muß der Wille vorhanden sein, eine Ordnung auch im äußeren Rechtsbereich zu suchen. Dem Trend zu einer Geringschätzung der äußeren Regelung darf man keinen Vorschub leisten. Wird jedoch die rechtliche Prozedur ungerechterweise erschwert und die Lösung ungebührlich hinausgeschoben, so braucht man m. E. mit der Absolution nicht zu warten, bis endlich alle rechtlichen Hürden überwunden sind. Heutzutage werden die Betroffenen in solchen Fällen juridischer Komplizierung überzeugt sein, daß sie sich vor Gott bereits als Eheleute ansehen dürfen. Andere werden sich jedoch im Gewissen verpflichtet fühlen, auf den ehelichen Verkehr bis zur rechtlichen Gültigmachung der Ehe verzichten zu müssen. Man respektiere das ehrliche Gewissen aller und versuche nicht unklug auferlegen zu wollen, was einfach nicht verstanden wird.

2. Handelt es sich um jene zahlreichen Fälle, die im forum externum nicht gelöst werden können, so sind weitere wichtige Unterscheidungen zu beachten:

a) Nicht selten sind die in einer kanonisch ungültigen Ehe Lebenden *aus guten Gründen* fest überzeugt, daß ihre erste nie eine wirkliche Ehe war; nur können sie es bei der heutigen Eheprozeßordnung nicht hundertprozentig beweisen. Bezeichnend sind jene Fälle, in denen die kirchlich geschlossene Ehe nicht vollzogen war, die Dispens jedoch verweigert wurde, weil die außer jedem Zweifel stehende Tatsache nach demütigenden Prozeduren als nicht genügend bewiesen galt. Zumal wenn dann die eingegangene Ehe glücklich ist und sich auch in guter Kindererziehung bewährt hat, werden die Gatten fest überzeugt sein, daß Gott diese Ehe gesegnet hat. In solchen Fällen sollte man mit der sakramentalen Absolution nicht zögern. Wenn bezüglich des öffentlichen Empfangs der Kommunion Beschränkungen auferlegt werden, sollte klar gesagt werden, daß es sich keineswegs um Diskriminierung, sondern um

einen Appell zu liebender Rücksicht auf den Frieden in der Gemeinde und um Vermeidung von Ärgernis handle.

b) In andern Fällen mögen die Partner subjektiv ebenso fest überzeugt sein, daß ihre kanonisch nicht gültige Ehe von Gott gesegnet ist, während jedoch die objektiven Gründe für die Ungültigkeit der ersten Ehe zweifelhaft oder schlechthin unzureichend sind. Darf man sie, wenn sonst alle Zeichen einer guten Disposition gegeben sind, absolvieren? Ich glaube, daß es durchaus Fälle gibt, wo dies angezeigt erscheint; immer dann, wenn von einem Versuch, diese Überzeugung zu stören, nichts Gutes, wohl aber Schaden zu erwarten ist.

Denken wir etwa an Namenchristen, die statistisch einer Kirche oder Sekte angehörten, als sie eine nach dem geltenden Kirchenrecht für gültig angesehene Ehe abschlossen, die ein Fehlschlag war, jetzt aber, wo sie zum wirklichen Glauben kommen und um Aufnahme in die katholische Kirche bitten, in einer glücklichen und stabilen Ehe leben. Soll man sie in *bona fide* lassen und in die Kirche aufnehmen, vorausgesetzt, daß eine Rückkehr zum ersten Partner nicht mehr in Frage kommt?⁴ Ich meine durchaus, daß man dies tun sollte. Die Lage von Katholiken, die nicht mehr als Namenchristen waren, als ihre erste Ehe zustande kam und zerbrach und als sie sich wieder verheirateten, jetzt aber wirklich sich dem Glauben zuwenden, scheint mir nicht wesentlich verschieden zu sein. Meine Meinung geht dahin, daß wir in allen Fällen, in denen eine Infragestellung des offensichtlich ehrlichen Gewissens nicht aus Gerechtigkeit gegenüber einer andern Person und nicht um des Allgemeinwohles willen notwendig ist, den Gewissensfrieden nicht stören und für die Absolution keine subjektiv unmöglichen Bedingungen stellen sollen. Ein Zusammenleben «als Bruder und Schwester» soll nur nahegelegt oder gefordert werden, wo dies ihrem eigenen Gewissen entspricht.

3. Während in dem vorgenannten Fall die *bona fides* besagt, daß die Partner glauben, daß ihre gegenwärtige Ehe vor Gott eine wirkliche Ehe ist, verbindet sie sich in andern Fällen mit dem schmerzlichen Bewußtsein der Betroffenen, daß sie als Geschiedene diese neue Ehe nicht hätten eingehen dürfen und daß es keine wirkliche Ehe ist, trotz des echten Ehewillens und des guten Zusammenlebens; aber sie sind ehrlich überzeugt, daß sie in Verantwortung füreinander und für ihre Kinder zusammenleben müssen. Sie schauen demnach auf ihre Vergangenheit mit tiefgefühlter Reue

zurück und suchen jetzt wirklich den Willen Gottes zu tun, wie sie ihn verstehen können. Nicht selten zeigen solche Leute ihren guten Willen auch dadurch, daß sie vor ihrem Bekanntenkreis offen gestehen, daß sie unrecht gehandelt haben und sie raten ändern ab, die daran sind, einen ähnlichen Schritt zu tun.

Die *bona fides* hat eine verschiedene Note, je nachdem es sich um einen unschuldig verlassenen Gatten handelt oder um einen, der sich reuig seiner eigenen Mitschuld oder Hauptschuld am Zerbrechen der ersten Ehe bewußt ist. Voraussetzung der *bona fides* ist jedoch in beiden Fällen, daß ihnen eine Wiederherstellung der ersten Ehe als unmöglich erscheint. Der Unterschied zwischen unschuldig verlassenen und schuldigem Gatten ist theologisch bedeutsam in der Diskussion mit den orthodoxen Kirchen und ihrer alten Tradition. Wo es sich jedoch um sakramentale Verkündigung des göttlichen Erbarmens und nicht um die Billigung der Wiederverheiratung handelt, ist die entscheidende Frage die gute Disposition, also wahre Reue über die vergangenen Sünden und ernstes Suchen nach dem Willen Gottes für die Zukunft. Was freilich die Zulassung zur Kommunion vor andern, die die Situation kennen, anbelangt, ist doppelte Vorsicht zur Vermeidung des Ärgernisses geboten, wenn es sich um Wiederverheiratete handelt, die durch die Zerstörung und Scheidung der ersten Ehe Ärgernis gegeben haben.

Eine wichtige Unterscheidung

Impliziert die hier vorgeschlagene pastorale Lösung die theologische These, daß die Kirche gültige und vollzogene sakramentale Ehen auflösen könne und Wiederverheiratung genehmigen kann? Ich glaube nicht, daß dies der Fall ist. Mit andern Worten, die pastorale Lösung ist möglich, auch wenn die Kirche ihre gegenwärtige Lehre aufrechterhält. Die Kirche kann – und sollte meines

Erachtens – im Zweifel über die Gültigkeit einer früheren Ehe heute den *favor iuris* der gegenwärtig bestehenden stabilen Ehe, und nicht einer zweifelhaft gültigen und hoffnungslos toten Ehe, zusprechen.⁵ So ließe sich eine Lösung auch im äußeren Forum finden wenigstens für jene, die berechtigte Zweifel über die Gültigkeit der zerbrochenen Ehe haben. Ein Tutorismus, der bei der gegenwärtigen Lage zuungunsten der Personen ausschlägt, sollte wohl aufgegeben werden. Aber die oben vorgeschlagenen pastoralen Lösungen setzen nicht einmal diese rechtliche Umstrukturierung voraus, so sehr sie wünschenswert erscheinen. Man beachte, daß ich nicht nahelege, der Seelsorger dürfe den Geschiedenen eine Wiederverheiratung gestatten oder könne ihre Ehe als rechtlich gültig erklären. Dies ist in Anbetracht der doktrinen und rechtlichen Lage ausgeschlossen. Es handelt sich lediglich um die volle, glaubwürdige Verkündigung des göttlichen Erbarmens für reuige Sünder, die in einer rechtlich und kirchlich bedauernswerten Lage das Bestmögliche zu tun bereit sind und ehrlich den Willen Gottes suchen. Wo das Bestmögliche bei ehrlicher Überzeugung das Aufgeben dieser Verbindung oder das Bemühen, wie Bruder und Schwester zu leben, beinhaltet, ist dies das Gebotene. Aber es wäre unrealistisch behaupten zu wollen, daß dies immer der Fall sei.

Was ist aber dann der Heilswert eines solchen Zusammenlebens ohne die Zuerkennung der Sakramentalität für ihre Ehe? Das ist eine theologische Frage, die nur im Gesamt der gegenwärtigen Diskussionen ihre Antwort suchen kann. Aber vom rein seelsorglichen Standpunkt aus kann und muß man die in einer solchen Verbindung Zusammenlebenden dahin führen, sich mit jener ehrfürchtigen, geduldigen, immer mehr selbstlosen Liebe zu lieben, die ihnen auch eine bessere Ahnung der Liebe Gottes vermittelt und ihnen hilft, in der Nächstenliebe generell zu wachsen.

Annex über Ehe suggeriert, der während der dritten Sitzung des Zweiten Vatikanischen Konzils zugleich mit dem Schema 13 ausgeteilt wurde.

BERNHARD HÄRING

geboren am 10. November 1912 zu Böttingen (Deutschland), 1939 zum Priester geweiht, Redemptorist. Er studierte an der Universität Tübingen und machte das Doktorat in Theologie (1950). Er ist seit 1957 Professor der Moralthologie an der Academia Alfonsiana zu Rom. Er veröffentlichte u. a. *The Christian Existentialist* (New York 1968); *Liebe ist mehr als Gebot* (München 1968).

¹ Leo der Große, Sermo 72: Migne PL 54, 398.

² Vgl. J. G. Gerhartz, Exkommuniziert – ein Leben lang? *Signum* 41 (1969) 44–50.

³ Augustinus, *De natura et gratia* c. 43, 50: CSEL 60, 270; vgl. Denzinger-Schönmetzer, *Ench. symbolorum*, n. 1530–1539.

⁴ Diese Überlegung gewinnt eine noch größere Bedeutung, wenn man die Wiedervereinigung der Christenheit erhofft. Kann man sich vorstellen, daß bei diesem Anlaß die Kirche allen Orthodoxen und Reformierten, die in einer glücklichen Ehe leben, nachdem eine erste Ehe hoffnungslos zerbrochen ist, einen Eheprozeß machen wird, bei dem sie entweder zu beweisen haben, daß die erste Ehe ungültig war, oder aber sich trennen müßten?

⁵ Diese Wende bezüglich des *favor iuris* wurde auch in dem